

29.07.20

In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992

A. Problem und Ziel

Die in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen werden als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates (Charta) vom 5. November 1992 geschützt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die Übernahme konkreter Verpflichtungen für bestimmte Regional- und Minderheitensprachen nach Teil III der Charta wurde dem Europarat durch eine Erklärung der Bundesrepublik Deutschland nach vorheriger Zustimmung des Deutschen Bundestages und Bundesrates im Rahmen des Vertragsgesetzes zur Charta vom 9. Juli 1998 notifiziert.

Zur völkerrechtlich verbindlichen Übernahme neuer Schutzverpflichtungen nach Teil III der Charta für die Sprachen Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ist eine zusätzliche Erklärung zur Erweiterung der bisherigen Vertragsbindung abzugeben.

B. Lösung

Nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450) werden im Wege der Rechtsverordnung die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden völkerrechtlichen Vertragspflichten geschaffen. Die Erweiterung ist dem Europarat zu notifizieren.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die neue Verordnung ergibt sich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger kein höherer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten mangels neuer oder erweiterter Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Land Schleswig-Holstein und dessen kommunale Verwaltung ist kein Mehraufwand durch die neu zu zeichnenden Verpflichtungen gemäß der Charta zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.07.20

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 29. Juli 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheiten-
sprachen des Europarates vom 5. November 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

**Verordnung zur Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates
vom 5. November 1992**

Vom ...

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der weiteren Erklärung zu Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) wird zugestimmt. Die Erklärung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannte Erklärung nach Artikel 3 Abs. 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme weiterer Verpflichtungen, die sich aus anderen Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 ergeben und die nicht bereits in der Erklärung vom 23. Januar 1998 bezeichnet sind

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein

Artikel 10 Absatz 1c; Absatz 2g; Art. 12 Absatz 1a; b

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein

Artikel 10 Absatz 1c

Niederdeutsch für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 10 Absatz 2g; Artikel 12 Absatz 1e

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen werden als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates (Charta) vom 5. November 1992 geschützt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Als Minderheitensprachen im Sinne der Charta werden in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma geschützt sowie als Regionalsprache das Niederdeutsche. Die Übernahme konkreter Verpflichtungen für bestimmte Regional- und Minderheitensprachen nach Teil III der Charta wurde dem Europarat durch eine Erklärung der Bundesrepublik Deutschland nach vorheriger Zustimmung des Deutschen Bundestages und Bundesrates im Rahmen des Vertragsgesetzes zur Charta vom 9. Juli 1998 notifiziert.

Durch das Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450) wurden mit einer weiteren Erklärung der Bundesrepublik Deutschland neue Schutzverpflichtungen nach Teil III für die Minderheitensprachen Nord- und Saterfriesisch im jeweiligen Sprachgebiet der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen übernommen sowie für Romanes im Gebiet des Landes Hessen und für ausgewählte Bestimmungen im gesamten Bundesgebiet. Neben der Erweiterung der bis dahin bestehenden Vertragsbindung wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Charta auch die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Erleichterung künftiger Änderungen im Wege der Rechtsverordnung geschaffen.

Zur völkerrechtlich verbindlichen Übernahme neuer Schutzverpflichtungen nach Teil III der Charta liegen für die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch die Voraussetzungen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein vor. Daher ist eine zusätzliche Erklärung zur Erweiterung der bisherigen Vertragsbindung abzugeben. Die Erweiterung ist dem Europarat zu notifizieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Übernahme von neuen Verpflichtungen für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein werden die bisherigen Schutzpflichten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Charta für die nach Teil III der Charta in Schleswig-Holstein geschützten Sprachen Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch erweitert. Das Land Schleswig-Holstein gewährleistet innerhalb der jeweiligen Sprachgebiete konkret den Schutz folgender Verpflichtungen:

Für Dänisch und Nordfriesisch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in der jeweiligen Minderheitensprache abfassen.

Für Dänisch und Niederdeutsch wird jeweils die weitere Verpflichtung übernommen, den Gebrauch von Ortsnamen in der jeweiligen Minderheiten- und Regionalsprache (Deutsch/Dänisch bzw. Deutsch/Niederdeutsch) zuzulassen, was insbesondere bei der Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln zur Anwendung kommen kann.

Für Dänisch verpflichtet sich das Land Schleswig-Holstein weiterhin, Zugangsmöglichkeiten zu in der Minderheitensprache geschaffenen Werken zu fördern und den Zugang zu diesen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, (Nach-) Synchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden.

Für Niederdeutsch wird zudem die Verpflichtung übernommen, Maßnahmen in Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten zu fördern, die sicherstellen, dass die verantwortlichen Gremien in diesem Bereich über Personal verfügen, das sowohl Deutsch, als auch die Regionalsprache Niederdeutsch beherrscht.

Durch die Rechtsverordnung werden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die genannten Vertragsbindungserweiterungen geschaffen.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus Teil III der Charta für solche Sprachen vorzunehmen, für die bereits eine Erklärung nach Artikel 3 der Charta vorliegt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Sie dient der Umsetzung weiterer Verpflichtungen nach der Charta für die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch in dem Land Schleswig-Holstein.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung verhält sich neutral zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie und steht ihr demnach nicht entgegen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Vollzug der Verordnung führt nicht zu höheren Verwaltungsausgaben, da die Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung ergibt sich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die der jeweiligen Minderheit der Dänen oder Nordfriesen angehören oder die Regionalsprache Niederdeutsch sprechen, kein höherer Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Übernahme neuer Schutzverpflichtungen gemäß der Charta ist kein Mehraufwand für das Land Schleswig-Holstein und dessen kommunale Verwaltung zu erwarten. Die neu zu zeichnenden Schutzverpflichtungen gemäß der Charta statuieren die heute gängige Praxis. Da die Verpflichtungen bereits seit einigen Jahren umgesetzt werden, ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand nicht zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die Übernahme weiterer konkreter Schutzverpflichtungen für die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch (im nordfriesischen Sprachgebiet) sowie die Regionalsprache Niederdeutsch in dem Land Schleswig-Holstein ergeben sich für die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergehende Rechte zur Anwendung der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache. Gleichstellungspolitische Belange werden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, weil die Verpflichtungen dauerhaft von dem Land Schleswig-Holstein gemäß der Charta übernommen werden sollen.

Bei der jährlich unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stattfindenden Implementierungskonferenz zur Charta werden mit den beteiligten Ländern und Sprachgruppen Fragen der Umsetzung und der beabsichtigten Wirkung der übernommenen Verpflichtungen überprüft. Darüber hinaus wird unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bisher alle drei, künftig alle fünf Jahre ein umfassender Staatenbericht gemäß der Verpflichtung nach Artikel 15 der Charta über die getroffenen Umsetzungsmaßnahmen erstellt und dem Europarat zur Überprüfung zugeleitet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Erklärung erweitert in einem vereinfachten Änderungsverfahren („opting in“) die Bindung aus der Charta über das hinaus, was bereits mit dem Vertragsgesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1314) gebilligt ist, denn zu den Vertragspflichten nach Teil III der Charta ist das Vertragsgesetz nach seinem Artikel 1 auf die in der Erklärung vom 23. Januar 1998 bezeichneten Pflichten beschränkt.

Mit der im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450) abgegebenen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland wurden die Verpflichtungen gemäß Teil III der Charta über das Vertragsgesetz hinaus erweitert und eine Verordnungsermächtigung zur Entlastung des Gesetzgebers bei möglichen weiteren Erklärungen zu Teil III der Charta geschaffen.

Für die nunmehrige Erklärung ist kein Gesetz im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich. Eine Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 ist ausreichend. Die in Frage kommenden Sprachen sowie der Pflichtenkreis aus Teil III in der Charta sind selbst abschließend bestimmt und bekannt.

Da die Pflichten der Charta die Zuständigkeit verschiedener Ressorts betreffen (z.B. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für Maßnahmen nach Artikel 9 „Justizbehörden“ der Charta) ist eine Rechtsverordnung der gesamten Bundesregierung notwendig.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes, da mit der Übernahme weiterer Verpflichtungen – insbesondere nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Charta – das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die in Artikel 1 genannte weitere Erklärung nach Artikel 3 Absatz 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.